

Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 03/2023

Urteil

in dem Einspruchsverfahren des

T.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- Einspruchsführer -

vertreten durch RA M.

- Verfahrensbevollmächtigter -

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

- Einspruchsgegnerin -

vertreten durch A.

- Verfahrensbevollmächtigter -

Beigeladen

D.,

vertreten durch den Präsidenten

- Beigeladener -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Vorsitzenden,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 4.3.2024 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die vom Einspruchsführer gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Wertung des Spiels der 2. Handballbundesliga der Männer vom 29.10.2023. Es spielten der beigeladene D. gegen den Einspruchsführer. In Spielminute 58:16 die-ses Spiels bei einem Spielstand von 38:39 zugunsten des Beigeladenen unter-brachen die Schiedsrichter das Spiel, nachdem der Torhüter des Einspruchsführers kurz zuvor den Ball im Torraum unter Kontrolle gebracht, dann aber den Torraum mit dem Ball verlassen hatte. Nach einem Time-out der Schiedsrichter wurde das Spiel in Spielminute 58:20 wieder angepfiffen – jedoch mit Freiwurf und Ballbesitz für den Beigeladenen.

In Spielminute 58:35 erhielt ein Spieler des Einspruchsführers eine Zeitstrafe und der Beigeladene bekam einen Strafwurf zugesprochen, der in der Folge zum 38:40 zugunsten des Beigeladenen führte. Nach zwei weiteren erfolgreichen Strafwürfen (zunächst zugunsten des Einspruchsführers in Spielminute 59:00

und sodann zugunsten des Beigeladenen in Spielminute 59:47) endete das Spiel mit 39:41 zugunsten des Beigeladenen.

Der Einspruchsführer trägt vor, das Verlassen des Torraumes durch den Torhüter des Einspruchsführers mit dem unter Kontrolle gebrachten Ball hätte zur Wiederholung des Abwurfs führen müssen, da der Abwurf durch die Schiedsrichter nicht angepfeifen war (vgl. Regel 5:6 i. V. mit Regel 15:7 Abs. 2 der internationalen Handballregeln). Tatsächlich wurde aber das Spiel in Spielminute 58:20 mit einem Freiwurf und Ballbesitz für den Beigeladenen fortgesetzt. Hierin erblickt der Einspruchsführer einen Regelverstoß, der auch spielentscheidend gewesen sei.

Der Einspruchsführer hält den Regelverstoß unter anderem deshalb für spielentscheiden, weil der Einspruchsführer, hätte er Ballbesitz gehabt, „höchstwahrscheinlich“ ausgeglichen hätte. Zudem hätte der Beigeladene weniger Spieler im Einsatz gehabt als der Einspruchsführer, was zu einer erhöhten Ermüdungsanfälligkeit der Spieler des Beigeladenen geführt habe. Auch wäre durch eine regelkonforme Entscheidung (Wiederholung des Abwurfs) die Zeitstrafe eines Spielers des Einspruchsführers nicht verhängt worden, sodass auch die dadurch ausgelöste Unterzahl des Einspruchsführers vermieden worden wäre. In Summe geht der Einspruchsführer davon aus, dass eine „hochgradige Wahrscheinlichkeit“ dafür spräche, dass zumindest ein Unentschieden erreicht worden wäre.

Der Einspruchsführer beantragt,
die Wertung des Spiels 2-10-087 (2. Bundesliga) des Einspruchsführers gegen den Beigeladenen vom 29.10.2023 aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Die Einspruchsgegnerin beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Sie trägt vor, ein etwaiger Regelverstoß sei nicht spielentscheidend gewesen. § 55 Abs. 2 RO-DHB habe Ausnahmecharakter. Den Regelverstoß hinweggedacht, müsse eine andere Spielwertung nicht nur möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gewesen sein. Ein nicht regelkonform zustande gekommener Wechsel im Ballbesitz bedinge nicht automatisch, dass die benachteiligte Mannschaft andernfalls ein Tor erzielt hätte. Für eine solche Annahme gäbe es keinen Erfahrungssatz. Auch sei die verhängte Zeitstrafe nicht kausale Folge der möglicherweise regelwidrigen Schiedsrichterentscheidung. Zu beachten sei auch, dass das Spiel mit einer Differenz von zwei Toren vom Beigeladenen gewonnen wurde. Auch das spräche gegen einen spielentscheidenden Regelverstoß.

Der Beigeladene beantragt gleichfalls, den Einspruch zurückzuweisen. Er meint, es gäbe keinen Beleg dafür, dass eine andere Schiedsrichterentscheidung zu einem anderen Spielergebnis geführt hätte.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. auch § 34 Abs. 3 RO-DHB).

2. Der Einspruch ist allerdings nicht begründet. Es liegt kein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vor, der zur Anordnung einer Spielwiederholung führt (§ 34 Abs. 2 RO-DHB, § 55 Abs. 2 RO-DHB).

a) Ob ein Regelverstoß der Schiedsrichter (i. S. des § 34 Abs. 2 RO-DHB) vorlag, hat die 2. Kammer nicht abschließend aufgeklärt (wenngleich wohl grundsätzlich davon auszugehen ist). Diese Frage konnte indes dahinstehen, denn jedenfalls wäre ein solcher Regelverstoß nicht spielentscheidend gewesen.

b) Für die Frage, was unter einem „spielentscheidenden“ Regelverstoß zu verstehen ist, ist jedoch zunächst zu konstatieren, dass hierzu unterschiedliche Positionen vertreten werden. Schon das Bundesgericht des DHB hat den Rechtsbegriff „spielentscheidend“ in seinen Entscheidungen nicht einheitlich beurteilt. Zunächst hat das Bundesgericht gemeint, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend sei, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist (BG vom 30.11.1996, 10/96). Später hat das BG entschieden, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden könne, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten (BG vom 8.3.1997, 01/97). Später ist das BG dann wieder zu einer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße für einen anderen Spielverlauf zurückgekehrt (BG vom 30.4.2020, BG 3-2020). Zuletzt hat das BG in einer Entscheidung vom 7.2.2022 (BG 1-2022) gemeint, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend seien, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Für die Einordnung der Problematik ist zunächst zu konstatieren, dass die RO-DHB (wie viele andere vergleichbare sportrechtliche Regelungen von anderen

Sportartverbänden) grundsätzlich Spielwertungen nicht am „grünen Tisch“ nachverhandelt wissen will. Dem dient zunächst der Grundsatz der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung (§ 55 Abs. 1 RO-DHB), der das sportliche Ergebnis in sehr weitem Umfang gegenüber einer nachträglichen Korrektur absichert (*Adolphsen/Hoefler/Nolte*, in: *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger*, Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 211; *M. Schütz*, SpuRt 2014, 53; *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, 3. Kapitel Rn. 558). Fehlerhafte Wahrnehmung der Schiedsrichter in tatsächlicher Hinsicht können wegen des Grundsatzes der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung im Nachhinein selbst dann nicht mehr korrigiert werden, wenn durch sie der Spielverlauf auf den Kopf gestellt wurde.

Anders als bei fehlerhaften Tatsachenentscheidungen ist nach der Rechtsordnung des DHB indes bei Regelverstößen eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs ein Einspruch gegen die Wertung eines Spiels grundsätzlich möglich. Allerdings muss dieser Regelverstoß „spielentscheidend“ gewesen sein. Mit Blick auf das Anliegen der Rechtsordnung des DHB, die Wertung eines Spiels grundsätzlich nicht „am grünen Tisch“ nachzuverhandeln, ist der Begriff „spielentscheidend“ sehr restriktiv zu interpretieren. Unter Rückgriff auf die jüngste Wendung des Bundesgerichts, geht deshalb auch die 2. Kammer davon aus, dass die Folgen eines Regelverstoßes nur dann spielentscheidend sind, wenn eine andere als die tatsächliche Spielwertung (nicht: tatsächlicher Spielverlauf – so aber das Bundesgericht) bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich gewesen wäre.

Für den vorliegenden Fall geht die 2. Kammer nicht davon aus, dass eine regelkonforme Entscheidung (Wiederholung des Abwurfs in Spielminute 58:20) dazu geführt hätte, dass das Spiel „zumindest unentschieden“ geendet hätte. Handballspielen ist gerade in den letzten Spielminuten eine besondere Dramatik eigen. Nicht selten werden Handballspiele in den letzten Minuten noch „gedreht“. Umgekehrt rettet auch immer wieder die führende Mannschaft einen (oftmals knappen) Vorsprung über die Zeit. Diese Unvorhersehbarkeit des Spielausgangs und die damit verbundene Dramatik machen Handballspiele für Zuschauer so attraktiv.

Die 2. Kammer tritt deshalb nicht den Erwägungen des Einspruchsführers näher, der im Wege einer hypothetischen Spielverlaufsarithmetik versucht, den Spielausgang für den Fall einer anderen Schiedsrichterentscheidung zu prognostizieren und dafür nicht nur über Erschöpfungsgrade spekuliert, sondern sogar

Zeitstrafen hinwegdenkt. Aus Sicht der 2. Kammer ist es schlicht unklar, wie sich das Spiel im Falle einer (wohl zutreffenden) Abwurfentscheidung entwickelt hätte. Ob es dann auch in den Schlussekunden zu drei 7-Meter-Toren gekommen wäre, ist völlig dunkel. Diese Ungewissheit ist aber nach den klaren Vorgaben der Rechtsordnung auszuhalten. Aus Sicht der Kammer hätte die Abwurfentscheidung in Spielminute 58:20 jedenfalls nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Unentschieden geführt. Andere Spielwertungen wären aus Sicht der Kammer mindestens ebenso wahrscheinlich gewesen.

3. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen fußt auf § 59 Abs. 1 und 2 RO-DHB. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 59a Abs. 1 RO-DHB. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt auf der Grundlage des § 59a Abs. 2 RO-DHB.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.